

C.1.3.2 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim

Bei der Unterstützung von fremdplatzierten Kindern ist grundsätzlich nach Art der Platzierung zu unterscheiden zwischen bei Pflegeeltern lebenden Kindern und solchen, die in einer sozialen Einrichtung untergebracht sind. In beiden Situationen gilt jedoch, dass:

- **Unterhaltsbeiträge sowie Ausbildungs- und Kinderzulagen** (der Eltern) bei der Budgetberechnung in Abzug zu bringen sind. Können die Eltern keine Kinderzulagen geltend machen, haben die Pflegeeltern die Möglichkeit Kinderzulagen zu beantragen;
- bei der IV-Stelle Luzern die Übernahme von Kosten für Hilfsmittel sowie bei Bedarf die Hilflosenentschädigung beantragt werden muss, wenn das fremdplatzierte **Kind eine Behinderung** hat. Die Kosten für die Sonderschulung sowie die Aufenthaltskosten werden vom Kanton (Dienststelle Volksschulbildung, Dienststelle Soziales und Gesellschaft) übernommen.
- die **Berechnung des Beitrages der Eltern** an die Finanzierung der Fremdplatzierungskosten nach der SKOS-Richtlinie F.3.3 elterliche Unterhaltspflicht erfolgt;
- weitere, nachfolgend nicht explizit erwähnte Ausgaben nur auf Gesuch hin gemäss den für **situationsbedingte Leistungen** geltenden Regeln übernommen werden können.

Pflegekosten bei Privaten

Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Kinder bei Pflegeeltern:

	bis 6 Jahre	bis 12 Jahre	bis 16 Jahre	bis 18 Jahre	ab 18 Jahre
Unterhaltskosten	Fr. 670	Fr. 870	Fr. 980	Fr. 980	Berechnung gemäss Haushaltsgrösse
Erziehungs- und Pflegeentschädigung	Fr. 520	Fr. 390	Fr. 340	Fr. 340	
Pauschale für Nebenkosten	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	
Total pro Monat	Fr. 1'390	Fr. 1'460	Fr. 1'520	Fr. 1'520	
Total pro Tag	Fr. 46	Fr. 48	Fr. 50	Fr. 50	
Taschengeld	Bis zum vollendeten 8. Altersjahr Fr. 10.-/Monat Bis zum vollendeten 10. Altersjahr Fr. 15.-/Monat Bis zum vollendeten 13. Altersjahr Fr. 25.-/Monat Bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 35.-/Monat Bis zum vollendeten 17. Altersjahr Fr. 50.-/Monat Jugendliche ab 17 Jahren erhalten nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialamt und der Vormundschaft Fr. 60.- bis Fr. 100.-.				
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch das Sozialamt				
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Keine Übernahme, Gesuch um Prämienverbilligung einreichen				
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse				
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch das Sozialamt				

Integrationszulagen		Gemäss C.2 dieses Handbuchs
Netto-Lehrlingslohn		abzüglich

Unterhaltskosten

In der Pauschale für Unterhaltskosten sind die Auslagen für Ernährung und Unterkunft (inkl. Energie), Wasch- und Putzmittel, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (bspw. Bettwäsche) sowie Auslagen für die Körperpflege enthalten.

Erziehungs- und Pflegeentschädigung

In der Erziehungs- und Pflegeentschädigung ist auch der Aufwand für Besprechungen mit den Schulen und allenfalls auch mit anderen Institutionen enthalten.

In besonderen Fällen kann die Entschädigung höher oder tiefer angesetzt werden, z.B.:

- Bis zu maximal 20% höhere Entschädigung bei ausgewiesenem erheblichem Mehraufwand auf Grund spezieller Bedürfnisse des Kindes (bspw. körperliche oder geistige Behinderung, erhebliche Verhaltensauffälligkeit).
- Höhere Entschädigung bei besonderer Qualifikation der Pflegeeltern (bspw. dank einschlägiger Fortbildung).
- Keine oder tiefere Entschädigung bei Pflege durch nahe Verwandte (bspw. Pflege bei Grosseltern, Geschwistern, Onkel/Tante, aber auch bei Paten).

Abweichungen bei Pflege durch nahe Verwandte

Bei Pflege durch nahe Verwandte wird gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Fällen abgewichen werden:

- Eine Erziehungs- und Pflegeentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Pflegeeltern ihre Lebensumstände nachweislich zu Gunsten des Pflegekindes mit finanziellen Folgen (bspw. Reduktion der Arbeitszeit, Verzicht auf Erwerbsarbeit) angepasst haben.
- Für Unterkunft wird eine Entschädigung entrichtet, wenn wegen der Aufnahme des Kindes eine grössere und dadurch teurere Wohnung gemietet werden musste.
- Leben die pflegenden Verwandten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, dann sind auch die Ernährungskosten abzugelten. Hierzu kommen maximal die Ansätze der „Kostgeldvorschläge für Jugendliche, Wohnpartner und Pensionäre, Berechnung ohne Arbeitsentschädigung“ der Budgetberatung Schweiz¹ zur Anwendung.

Nebenkosten, Taschengeld sowie Kosten für die medizinische Grundversorgung sind aber in jedem Fall abzugelten, sofern die pflegenden, nahen Verwandten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Pauschale für Nebenkosten

Diese Pauschale beinhaltet grundsätzlich alle zusätzlichen Ausgaben, welche in den Unterhaltskosten nicht inbegriffen sind wie: Windeln, Kleider und Schuhe, Freizeit / Hobbies (inkl. Anschaffungen), Ferienlager, kleine Schulauslagen, Schulreisen, Verkehrsauslagen (inkl. allfälliges Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten.

Fr. 800.-- / Jahr für Bekleidung und Schuhe (inkl. Sport- und Freizeitbekleidung)

Fr. 800.-- / Jahr für Kosten der Freizeitgestaltung (inkl. Anschaffungen)

Fr. 800.-- / Jahr für Schulauslagen, Ausflüge (inkl. Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten

Fr. 2'400.-- / Jahr => Fr. 200.-- / Monat